

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 12.12.2008

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung-KomAEVO) und des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – Sächs. SchiedsGütStG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Roßwein am 11.12.2008 mit Beschluss Nr. 2008/145 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Stadt- und Ortschaftsräte

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
- bei Stadträten
 1. als mtl. Grundbetrag in Höhe von 20,00 €
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 €- bei Ortschaftsräten
 1. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
Sitzungsgeld erhalten nur die Stadträte, die als stimmberechtigtes Mitglied an einer Ausschusssitzung teilnehmen, im Verhinderungsfall der Stellvertreter.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Grundbetrag als mtl. Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:
 - der erste Stellvertreter: 50,00 €
 - der zweite Stellvertreter: 30,00 €
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 10,00 €.
- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld nach Abs. 1 bis Abs. 3 werden für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende gezahlt.
Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 2 Entschädigung der beratenden Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Beratende Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Roßwein erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld für die Teilnahme an der Ausschusssitzung

in Höhe von 5,00 € je Sitzung

gezahlt.
Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtige Sitzungen am Halbjahresende gezahlt.

§ 3 Ortsvorsteher

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 15 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs- Verordnung-KomAEVO) ein ehrenamtlicher

- Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 4 Entschädigung Friedensrichter und Protokollführer

- (1) Der Friedensrichter erhält als Entschädigung für seine Aufwendungen je Sitzung 20,00 €, der Schriftführer erhält als Entschädigung für seine Aufwendungen je Sitzung 10,00 €.
- (2) Der zum Ansatz kommende Zeitraum beinhaltet sowohl die vorbereitenden Arbeiten wie Ladungen, Sitzungsvorbereitung, Briefverkehr als auch Nachbereitungen wie Protokoll- und Kassenbuchführung.
- (3) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird halbjährlich auf Nachweis gezahlt.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächs. Reisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 08.02.2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßwein, den 12.12.2008

V. Lindner
Bürgermeister der Stadt Roßwein

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 1 vom 08.01.2009.